

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark  
jährlich 7,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland  
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.  
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postcheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto:

J.J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernsprech-Anschluß: Amt I, Nr. 2984

Telegramm-Adresse:

Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXV. Jahrgang

\* Berlin, 15. Juni 1911 \*

Nummer 12

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Grossistentag in Eisenach.** In den Tagen vom 25. bis zum 27. Mai fand in Eisenach die diesjährige Tagung des Verbandes Deutscher Uhren-Grossisten statt. An den Verhandlungen nahm auch der Bundesvorsitzende teil. An anderer Stelle der vorliegenden Nummer bringen wir zunächst einen Stimmungsbericht über die Tagung.

**Schaufenster-Wettbewerb.** Infolge unseres Preisausschreibens sind achtzehn Bewerbungen eingegangen, von denen indessen die meisten je aus mehreren Entwürfen bestehen, so daß dem Preisgericht eine erhebliche Arbeit bevorsteht. Näheres werden wir in der folgenden Nummer berichten.

**Bekämpfung der Feith-Anzeigen.** Wir können heute auch die »Berliner Volkszeitung« zu jenen Blättern zählen, die infolge unserer Aufklärungen veranlaßt haben, daß die Feithschen Anzeigen nicht mehr in ihren Spalten erscheinen.

**Die Preisbegrenzung durch Zwangsinnungen.** Der von uns schon wiederholt besprochene § 100 q der Gewerbeordnung unterlag kürzlich einer Auslegung durch den Stadtmagistrat zu Braunschweig. Dort hatte der Uhrmachermeister J. H. wiederholt in der Ortspresse Preise für Reparaturen bekannt gegeben, die niedriger waren als jene, zu denen die Braunschweiger Kollegen sich durch eine Vereinbarung verpflichtet hatten. Die Aufforderung der Innung, die Vereinbarung einzuhalten, ließ H. unberücksichtigt, weshalb ihm die Innung auf Grund der Satzungen ein Strafmandat über 15 Mark zu-

gehen ließ. Dagegen legte Herr H. Beschwerde beim Magistrat ein. Der Beschwerde wurde stattgegeben. Aus der Begründung der Entscheidung des Stadtmagistrats ist folgendes erwähnenswert:

»Wenn ein Innungsmitglied einen Innungsbeschluß verletze, so könne der Vorstand nur dann eine Strafe festsetzen, wenn die Innungsversammlung gesetzlich und satzungsgemäß überhaupt berechtigt war, einen solchen Beschluß zu fassen. § 2, 1 der Innungssatzungen nenne nun zwar als Aufgaben der Innungen die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, aber derartige Innungsbeschlüsse können nur soweit Geltung haben, als nicht die Reichsgewerbeordnung der Innung die Beschlußfassung über gewisse Gebiete ausdrücklich entzieht. Eine solche Vorschrift enthält der § 100 q der Gewerbeordnung. Danach sind Innungsbeschlüsse, durch die ein Mitglied in der Festsetzung der Preise seiner Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden beschränkt wird, ungültig. Um Zweck und Bedeutung des § 100 q der Gewerbeordnung richtig erfassen zu können, muß man auf seine Entstehungsgeschichte zurückgehen. Er ist erst durch die Reichstagskommission in die Vorlage gekommen, um zu verhindern, daß den Innungsmitgliedern durch Innungsbeschlüsse beschränkende Bestimmungen auferlegt werden könnten. Der Paragraph zielt darauf ab, die Gewerbefreiheit des einzelnen soweit aufrecht zu erhalten, daß die Innung ihn